

Beschlussvorlage

BV/220/2019-2024

Status: öffentlich

Sachgebiet Haupt- und Ordnungsamt
 Verfasser

Erstellungsdatum: 10.11.2022
 Aktenzeichen

Betreff:

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Enth	Mitwirkungs- verbot § 33 KVG LSA
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
29.11.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
06.12.2022	Gemeinderat	Entscheidung				

- Ergebnis der Abstimmung:** beschlossen
 geändert beschlossen
 abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	20 + 1
davon anwesend	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey.

Nicole Golz
 Bürgermeisterin

Sachverhalt

Das Erfordernis der Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen ergibt sich aus der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG), wonach Kommunen ab 1. Januar 2023 für bestimmte Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Aus diesem Grund ist die Ausweisung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der Satzung aufzunehmen.

Darüber hinaus soll mit der Neufassung der in Rede stehenden Satzung die Kostenentwicklung bei der Bewirtschaftung und Nutzung der gemeindlichen Objekte berücksichtigt und Aufwendungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Vermietung der Objekte optimiert werden.

In der Überarbeitung wurde ebenso berücksichtigt, dass die Reinigung der Objekte als Eigenleistung der Nutzer nicht immer in der zu erwartenden Qualität erfolgte und somit zu zusätzlichem Aufwand der Verwaltungsmitarbeiter führte. Zukünftig wird die Endreinigung der Objekte grundsätzlich durch die Gemeinde Elbe-Parey veranlasst und als Pauschalbetrag dem Nutzer in Rechnung gestellt.